

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.531.329

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19320/J-NR/2024

Wien, am 16. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher und weitere haben am 16.07.2024 unter der **Nr. 19320/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Verkauf von Reha-Kliniken an anonyme Investoren stoppen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3 und 9**

- *Welchen Kenntnisstand haben Sie über die Eigentümer sowie die Organisation des Private Equity Fonds PAI Partners? Welches Verhältnis besteht dabei zwischen Anteilseignern aus der EU und außerhalb der EU?*
- *Welchen Kenntnisstand haben Sie über die Organisationsstruktur von PAI Partners (z.B. Rechtsform, handelnde Organe, wechselseitige Verflechtungen innerhalb der Gruppe)?*
- *Wer trifft die Unternehmensentscheidungen von PAI Partners? Was ist Ihnen dazu bekannt?*

Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) liegen keine Informationen vor, wonach eine ausländische Person im Sinne des § 1 Z 2 Investitionskontrollgesetz (InvKG) - also eine natürliche Person ohne Unionsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates oder der Schweiz bzw. eine juristische Person, die ihren Sitz oder ihre Haupt-

verwaltung außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz hat - durch die Direktinvestition einen beherrschenden Einfluss gemäß § 1 Z 7 InvKG erwirbt bzw. wonach eine sonstige nach dem InvKG genehmigungspflichtige Direktinvestition durch eine ausländische Person vorliegen würde.

### **Zur Frage 2**

- *Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um die aktuellen Eigentümer des Fonds festzustellen?*

§ 18 InvKG räumt allgemeine Kontrollmöglichkeiten auch abseits konkreter Genehmigungsverfahren ein, dies unter anderem auch zur Überprüfung einer Genehmigungspflicht. Von dieser Möglichkeit wurde im gegenständlichen Fall Gebrauch gemacht.

### **Zu den Fragen 4 bis 7**

- *Liegen Ihnen Anträge auf Genehmigung der Übernahme der Reha-Sparte der VAMED bereits vor, wer ist der Antragsteller und wann langte der Antrag auf Grundlage welcher Bestimmungen ein?*
- *Welche Angaben gemäß§ 6 Abs. 4 Z 1 bis 10 Investitionskontrollgesetz enthält ein allfälliger Antrag gemäß§ 2 leg. cit.?*
- *Sofern (noch) kein Antrag vorliegt: Wurde Ihnen eine geplante Übernahme gemäß Investitionskontrollgesetz angezeigt und wenn ja, wann und von wem?*
- *Welchen Stand haben die durch Anträge bzw. Anzeigen nach Frage 5 und 6 eingeleiteten Verfahren? Welche Ermittlungshandlungen wurden Ihrerseits bislang gesetzt?*

Dem BMAW liegen weder ein Antrag auf Genehmigung oder Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, noch eine Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 InvKG vor.

### **Zur Frage 8**

- *Welche Gesundheitseinrichtungen in Österreich sind genau von einer möglichen Übernahme betroffen (inklusive Tätigkeitsfeld und Bundesland) und wer sind die Gesellschafter der betroffenen Betriebsgesellschaften zu jeweils welchem Anteil?*

Die Überprüfung des Zielunternehmens bzw. der betroffenen Bestandteile des Zielunternehmens erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Ein solches war und ist zum Stichtag der Anfrage gegenständlich nicht anhängig und wäre angesichts der vorherigen Informationen ungesetzlich.

**Zu den Fragen 10 und 11**

- Welche Studien und Evaluierungen zu den Geschäftsmodellen und -strategien von Private Equity Fonds im Gesundheits- und Pflegewesen sind Ihnen bekannt? Wie stufen sie in diesem Zusammenhang Risiken ein, die mit der starken Shareholder-Orientierung derartiger Investoren in Verbindung stehen?
- Wie werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die folgenden Aspekte und Interessen umfassend berücksichtigt:
  - Resilienz und Versorgungssicherheit (z.B. mit Blick auf Behaltestdauer und auf "schnelles Geschäft" ausgerichtete Wiederveräußerung, hohe Renditeerwartungen)
  - universeller Zugang, Leistbarkeit und Qualität der Leistungserbringung für die Patient:innen/Klient:innen (z.B. durch gewinnbringende Risikoauslese/"cherry picking", Gewinnabschöpfung statt Reinvestition vor Ort)
  - Umfang und Qualität der Beschäftigung
  - Beteiligung der Mitarbeiter:innen und Beeinträchtigung von Betriebsräten
  - die öffentliche Hand in Bereichen wie Steuervermeidung und Finanzierung (z.B. durch sog. "Financial Engineering")

Unterliegt eine Direktinvestition der Genehmigungspflicht nach § 2 InvKG, erfolgt die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge im Sinne von Art. 52 und Art. 65 AEUV.

Bei der Beurteilung, ob eine ausländische Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen kann, sind deren Auswirkungen in den in der Anlage des InvKG genannten Bereichen zu prüfen.

Der Prüfung wird stets ein nach den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen festzustellender Sachverhalt zu Grunde gelegt. Abstrakte Studien und Evaluierungen sind daher nicht von Relevanz, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht nicht vorliegen und die Direktinvestition nicht dem InvKG unterliegt.

**Zur Frage 12**

- Welche kritischen Einschätzungen sind Ihnen bezüglich PAI Partners im Gesundheits- und Pflegewesen bekannt?

Dazu liegen dem BMAW keine investitionskontrollrechtlich relevanten Informationen vor.

**Zu den Fragen 13 und 15**

- *Stehen Sie in Kontakt mit Behörden anderer EU-Staaten zur Abklärung der Zuverlässigkeit von PAI Partners?*
- *Nachdem von der Übernahme durch PAI Partners auch Gesundheitseinrichtungen in anderen EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten betroffen sind: Stehen Sie in Austausch mit anderen nationalen Behörden im Hinblick auf die geplante Übernahme und wurden von Behörden anderer Staaten Stellungnahmen übermittelt oder Amtshilfe geleistet und wenn ja, auf welche Art?*

Die Voraussetzungen für eine Kooperation im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus liegen gegenständlich mangels eines Falls gemäß §§ 12 ff InvKG nicht vor.

**Zur Frage 14**

- *Welche Anträge liegen der Bundeswettbewerbsbehörde im Hinblick auf eine kartellrechtliche Genehmigung der Übernahme der VAMED Reha-Sparte vor und wie werden mögliche Überschneidungen zwischen dem wettbewerbsrechtlichen Genehmigungsverfahren und dem Verfahren nach Investitionskontrollgesetz begegnet? Wurde eine diesbezügliche Taskforce zwischen BMAW und BWB gegründet? Wie erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Behörden?*

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) handelt es sich um eine unabhängige Behörde, weshalb keine Task Force zwischen BMAW und BWB gegründet wurde. Überschneidungen zwischen Zusammenschlusskontrolle und Investitionskontrolle bestehen in einem gewissen Ausmaß bei der Definition der zu notifizierenden Erwerbsvorgänge. Die inhaltlichen Prüfmaßstäbe sind allerdings unterschiedlich. In der Fusionskontrolle geht es um die Verhinderung wettbewerbsschädlicher Marktwirkungen, wie insbesondere der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung oder einer sonstigen erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs, als Folge eines Unternehmenszusammenschlusses. Die Investitionskontrolle soll hingegen Gefährdungen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenwirken, welche sich aus der Übernahme von Einfluss über österreichische Unternehmen durch ausländische Personen ergeben können.

Gemäß § 10 Abs. 6 Wettbewerbsgesetz hat die BWB dafür Sorge zu tragen, dass "zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Investitionskontrollgesetz – InvKG, BGBI. I Nr. 87/2020, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Zusammenschlussanmeldung (§ 9 KartG 2005) unverzüglich nach dem Einlangen mit ihren Beilagen weitergeleitet wird".

Bislang ist beim BMAW keine Anmeldung im Hinblick auf die PAI/HFO Group (VAMED) eingelangt. Aus den Veröffentlichungen der Europäischen Kommission (EK) geht hervor, dass die Fusion PAI/HFO Group (VAMED) bei der EK am 11.7.2024 angemeldet wurde und die EK das Zusammenschlussvorhaben in der Phase 1 am 2.8.2024 für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hat (GZ M.11611). Aus dem Umstand, dass der Erwerb der REHA-Sparte der VAMED bei der EK als Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung anmeldebedürftig ist, folgt grundsätzlich, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung desselben Sachverhalts nach nationalem Recht nicht erfolgen kann (Art. 21 Abs. 3 FKVO).

### **Zur Frage 16**

- *Haben Sie Anteilseigner an einzelnen, von der Übernahme betroffenen Betreibergesellschaften von Reha-Kliniken, insbesondere diverse Landesgesundheitsversorger, über die geplante Übernahme informiert und werden diese im Zuge der erforderlichen Verfahren gehört?*

Für eine Information an Anteilseigner besteht keine rechtliche Grundlage. Mangels Durchführung eines investitionskontrollrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte auch keine Befassung des Komitees für Investitionskontrolle, in welchem die im jeweiligen Einzelfall betroffenen Länder jeweils befasst werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

